

Börsenordnung der Hamburger Getreidebörse

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Börsengesetzes der Fassung vom 28. April 1975 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1013) hat der Vorstand der Hamburger Getreidebörse im Einvernehmen mit der Handelskammer Hamburg folgende Börsenordnung beschlossen, die der Senat am 15. Juni 1976 genehmigt hat:

I. Abschnitt: Organisation

§ 1

Geschäftszweige

Die "Hamburger Getreidebörse" der Hamburger Börse – im folgenden auch Getreidebörse genannt – dient dem Abschluss und der Vermittlung von Handelsgeschäften mit Getreide, Olsaaten, Futtermitteln, Hülsenfrüchten, Saatgut und verwandten Artikeln, dem Abschluss und der Vermittlung von Dienstleistungsgeschäften hinsichtlich der genannten Artikel und der Information.

§ 2

Organisation der Getreidebörse

- (1) Der Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. unterhält und betreibt die Getreidebörse.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen der Getreidebörse und der Handelskammer Hamburg in ihrer Eigenschaft als Träger der Hamburger Börse wird durch ein Börsenstatut geregelt.

§ 3

Gebührenordnung

Die Kosten der Getreidebörse werden durch Gebühren gedeckt. Das Nähere bestimmt die Gebührenordnung der Hamburger Getreidebörse.

II. Abschnitt: Börsenvorstand

§ 4

Börsenvorstand als Leitungsorgan

- (1) Der Börsenvorstand leitet die Getreidebörse.
- (2) Der Börsenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Personen zum Börsenbesuch zuzulassen oder auszuschließen,
 2. den Geschäftsablauf der Getreidebörse zu regeln sowie Ort und Zeit der Börsenversammlungen festzulegen,
 3. die Befolgung der die Getreidebörse betreffenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,
 4. die Ordnung in den Börsenräumen aufrechtzuerhalten,
 5. Geschäftsbedingungen festzusetzen,
 6. Regelungen für Streitigkeiten aus Börsengeschäften zu treffen.
- (3) Der Börsenvorstand kann einzelne Aufgaben besonderen Ausschüssen oder einzelnen Personen übertragen.

§ 5

Zusammensetzung des Börsenvorstandes

- (1) Der Börsenvorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Dem Börsenvorstand gehören Vertreter der an der Getreidebörse vertretenen wirtschaftlichen Gruppen an. Ferner kann ein Vertreter der übrigen Börsenbesucher, die an der Getreidebörse unselbständig Geschäfte abschließen dem Vorstand angehören.

§ 6

Amtszeit des Börsenvorstandes

Die Amtszeit der nach Maßgabe der Wahlordnung zu wählenden Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Vorsitz im Börsenvorstand

(1) Der Börsenvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit jeweils in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Die Verhandlungen des Börsenvorstandes leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Falls diese nicht an den Verhandlungen teilnehmen, geht der Vorsitz auf das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenvorstandes über.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenvorstandes

(1) Der Börsenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; enthält er sich in diesem Falle der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Bei schriftlichen oder fernmündlichen Beschlussfassungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Börsenvorstandsmitglieder zugestimmt hat und kein Mitglied bei schriftlicher Beschlussfassung innerhalb von zwei Wochen, bei fernmündlicher Beschlussfassung sofort dem schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren widersprochen hat.

(3) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben; bei Abstimmungen nach Absatz 2 kann die Niederschrift auch vom Börsensyndikus unterzeichnet werden.

§ 9

Weisungsbefugnis des Börsenvorstands

(1) Die Börsenbesucher haben den Anordnungen des Börsenvorstandes oder seiner Beauftragten Folge zu leisten.

(2) Die Mitglieder des Börsenvorstands oder dessen Beauftragte sind befugt, Besucher, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Getreidebörse stören oder Anordnungen des Börsenvorstands nicht Folge leisten, aus den Börsenräumen entfernen zu lassen. Dem Vorsitzenden des Börsenvorstands ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

III. Abschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch

§ 10

Antrag auf Zulassung

Zum Börsenbesuch ist eine Zulassung erforderlich, über die der Börsenvorstand auf schriftlichen Antrag nach Mitteilung an die Handelskammer Hamburg entscheidet.

§ 11

Zulassung von ständigen Börsenbesuchern mit dem Recht zur Teilnahme am Handel

Zum Börsenbesuch mit dem Recht zur Teilnahme am Handel darf nur zugelassen werden, wer gemäß § 1

1. die Anschaffung und Veräußerung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen für eigene Rechnung betreibt oder
2. die Anschaffung und Veräußerung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder
3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung bzw. die Erbringung von Dienstleistungen übernimmt und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung nach § 11 ist zu erteilen, wenn

1. der Geschäftsinhaber, Geschäftsleiter oder derjenige, welcher nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte berufen ist und berechtigt sein soll, an der Börse selbständig Geschäfte abzuschließen, die für den Handel notwendige Zuverlässigkeit und berufliche Eignung hat,
2. der Antragsteller ausreichende Mittel im Geltungsbereich des Börsengesetzes hat, um die Verpflichtungen aus den an der Getreidebörse abzuschließenden Geschäften jederzeit erfüllen zu können.

(2) Für Angestellte eines an der Getreidebörse vertretenen Unternehmens, die berechtigt sein sollen, an der Börse für das Unternehmen unselbständig Geschäfte abzuschließen, sind nur die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 nachzuweisen.

(3) Bei der Prüfung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 sind Art und Umfang der erstrebten Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen.

§ 13

Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis für das Vorliegen der in § 12 Absatz 1 genannten Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller. Der Nachweis kann auch durch die Benennung von zwei Gewährsleuten, die zum Personenkreis des § 12 Absatz 1 gehören und seit drei Jahren zum Börsenhandel zugelassen sind, geführt werden.

(2) Werden keine Gewährsleute benannt oder reichen deren Erklärungen nicht aus, so hat der Börsenvorstand sich auf andere geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß § 12 Absatz 1 vorliegen. Er kann selbst oder durch einen Ausschuss den Antragsteller einer dahingehenden Prüfung unterziehen.

(3) Für den Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 2 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 14

Zulassung von nicht ständigen Börsenbesuchern mit dem Recht der Teilnahme am Handel

(1) Zum Börsenbesuch können auch nicht ständige Besucher zugelassen werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 12 erfüllen und von einem Börsenmitglied eingeführt werden. Das von ihnen vertretene Unternehmen muss Geschäfte im Sinne des § 1 tätigen.

(2) Solche Besucher erhalten eine auf ihren Namen lautende Tageskarte. Im Laufe eines Jahres können Tageskarten von Vertretern eines Unternehmens höchstens dreimal in Anspruch genommen werden.

(3) Die Besucher haben sich persönlich unter Angabe ihrer Firma in ein Fremdenbuch einzuschreiben und damit anzuerkennen, dass sie sich der Börsenordnung, den an der Börse geltenden Handelsbräuchen und dem Börsenschiedsgericht unterwerfen.

§ 15

Zulassung ohne das Recht zur Teilnahme am Handel

Das Recht, die Getreidebörse ohne Befugnis zur Teilnahme am Handel zu besuchen, können im Einzelfall erhalten

1. andere Personen, bei denen der Börsenvorstand aus allgemeinen Gründen ein berechtigtes Interesse am Börsenbesuch für gegeben erachtet,
2. das Personal der Handelskammer und des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.,
3. Berichterstatter und Angestellte der Presse, des Hörfunks oder des Fernsehens.

§ 16

Bekanntgabe von Zulassungsanträgen

Anträge auf Zulassung zum Börsenbesuch sind, ehe über sie entschieden wird, während zweier Wochen durch Aushang im Börsensaal bekannt zu geben.

§ 17

Börsenausweis

Die Börsenbesucher erhalten eine Jahresbörsenkarte oder eine Tageskarte, die auf Verlangen vorzuzeigen sind. Die Karten sind nicht übertragbar.

§ 18

Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

- (1) Die Zulassung erlischt durch schriftliche Erklärung des Börsenbesuchers oder des Unternehmens, für das er tätig ist, gegenüber dem Börsenvorstand sowie durch Rücknahme oder Widerruf.
- (2) Der Börsenvorstand muss die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in den §§ 11 und 12 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat.
- (3) Der Börsenvorstand hat die Zulassung zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (4) Zum Zwecke der Überprüfung, ob einer der Tatbestände der Absätze 2 und 3 vorliegt, kann der Börsenvorstand von dem Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.
- (5) Der Börsenbesucher hat seine Börsenkarte zurückzugeben, wenn die Zulassung erloschen ist.
- (6) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in den §§ 11 und 12 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann der Börsenvorstand das Ruhen der Zulassung für die Dauer von längstens 6 Monaten anordnen.
- (7) Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges hinsichtlich der nach der Gebührenordnung der Getreidebörse festgesetzten Gebühren angeordnet werden.

§ 19

Gäste der Getreidebörse

Der Börsenvorstand kann Gäste an der Getreidebörse einführen. Er kann Gästen den Zugang zur Börse auch auf Antrag eines selbständigen Börsenbesuchers gestatten. Die Erlaubnis soll jeweils nur für eine Börsenveranstaltung erteilt werden.

IV. Abschnitt: Börsenversammlungen

§ 20

Börsenversammlungen

Die Börsenversammlungen finden an den vom Börsenvorstand festgelegten Orten und zu den von ihm festgelegten Zeiten statt.

V. Abschnitt: Feststellung der Preise

§ 21

Börsennotierungen

Soweit eine amtliche Feststellung der Börsenpreise erfolgt, geschieht dies durch die vom Börsenvorstand eingesetzten Notierungskommission(en). Sie soll(en) sich aus einer möglichst gleichen Anzahl von Vertretern derjenigen Wirtschaftskreise zusammensetzen, die an der Bildung der jeweils zu notierenden Preisparität beteiligt sind.

Die Veröffentlichung der amtlich festgestellten Börsenpreise erfolgt im "Ernährungsdienst" und im "VWD" (Vereinigte Wirtschaftsdienste).

VI. Abschnitt: Börsenschiedsgericht

§ 22

Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten aus Geschäften der in § 1 bezeichneten Art und/oder aus Verhandlungen über derartige Geschäfte sind von den am Streit beteiligten Firmen, soweit keine andere

Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart ist, dem Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V. zu unterbreiten.

(2) Für das Schiedsgericht gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.

VII. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 23

Ehrenamtliche Amtsausübung

Die Mitglieder des Börsenvorstandes und der Notierungskommission(en) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 24

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Börsengremien und die Angestellten der Verwaltung der Getreidebörse sind über alle den Amtsbereich der Getreidebörse betreffenden Vorgänge zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, dass im Einzelfall die Vertraulichkeit aufgehoben ist.

§ 25

Erledigung der laufenden Geschäfte

Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Getreidebörse obliegt den vom Börsenvorstand bestellten Börsensyndici.

§ 26

Vertretung der Börsenorgane nach außen

Der Börsenvorstand wird im Rahmen seiner Beschlüsse nach außen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

§ 27

Staatskommissar

Der vom Senat der Freien, und Hansestadt Hamburg bestellte Staatskommissar ist von der Einberufung der Sitzungen des Börsenvorstandes zu benachrichtigen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen; von Verfahren nach § 8 Absatz 2 ist er zu unterrichten.

§ 28

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Börsenorgane erfolgen durch Aushang im Börsensaal und – soweit zweckmäßig – auch durch Abdruck im Rundschreiben des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

Zulassungen zum Besuch der Getreidebörse, die auf Grund der Börsenordnung vom 2. Januar 1951 ausgesprochen sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Börsenordnung tritt am 1. Juli 1976 Kraft.

Hamburger Getreidebörse

Gebührenordnung der Hamburger Getreidebörse

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Börsengesetzes in der Fassung vom 28. April 1975 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1013) hat der Vorstand der Hamburger Getreidebörse – soweit erforderlich im Einvernehmen mit der Handelskammer Hamburg – folgende Gebührenordnung beschlossen, die der Senat am 15. Juni 1976 genehmigt hat:

§ 1

(1) Die Hamburger Getreidebörse erhebt die folgenden Benutzungsgebühren:

1. Jahresbörsenkarte für Börsenbesucher mit dem Recht zur Teilnahme am Handel 25,56 Euro
2. Jahresbörsenkarte für Börsenbesucher ohne das Recht zur Teilnahme am Handel 25,56 Euro
3. Tagesbörsenkarte 5,-DM

(2) Die Gebührenbeträge nach Absatz 1 erhöhen sich um den jeweils geltenden Satz der Mehrwertsteuer.

§ 2

(1) Mit der Gebühr sind alle der Getreidebörse durch die Benutzung entstehenden Kosten mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten.

(2) Besondere Auslagen sind bare Aufwendungen, die auf Verlangen eines Gebührenpflichtigen besonders gemacht werden.

§ 3

(1) Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung.

(2) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, die die Aufwendung des zu erstattenden Betrages erfordert.

§ 4

(1) Schuldner einer Benutzungsgebühr ist das Unternehmen, für das der Börsenbesucher tätig ist.

(2) Für die Erstattung von Auslagen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Benutzungsgebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht, Ansprüche auf Erstattung von Auslagen werden mit der Festsetzung fällig.

§ 6

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Börsenvorstand auf die Gebühr verzichten.

§ 7

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Hamburger Getreidebörse